

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2012

Schwerin, den 12. November

Nr. 48

Landesbehörden

Vorschriften zur Kennzeichnung von Fanggeräten in Binnengewässern

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Vom 25. Oktober 2012

Gemäß § 14 Absatz 1 Landesfischereigesetz vom 13. April 2005 (GVOBl. M-V S. 153), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383), sind Fanggeräte, mit Ausnahme von Handangeln und Köderfischsenken, in den Binnengewässern so zu kennzeichnen, dass der Eigentümer zweifelsfrei feststellbar ist. Nach § 11 Binnenfischereiverordnung vom 15. August 2005 (GVOBl. M-V S. 423), zuletzt geändert am 27. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 59), wird die Art und Weise der Kennzeichnung der Fanggeräte durch die obere Fischereibehörde wie folgt näher geregelt:

1. An ausgebrachten Fanggeräten hat der Eigentümer oder Besitzer das von der oberen Fischereibehörde erteilte Kennzeichen dauerhaft, gut sichtbar und deutlich lesbar (Schriftgröße mindestens 1 cm) anzubringen. Die Kennzeichen können auf den zu den Fanggeräten gehörenden Schwimmkörpern oder auf an den Fanggeräten anzubringenden Plaketten oder Tafeln angebracht werden.
2. Bei Stellnetzen und Langleinen ist das Kennzeichen nicht weiter entfernt als 1 m von den Enden des Fanggerätes anzubringen.
3. Bei Aalkorbketten ist das Kennzeichen jeweils am Anfang des Obersimm des Leitnetzes des ersten und letzten Korbes anzubringen.
4. Bei Großreusen ist das Kennzeichen jederzeit gut sichtbar am Steertpfahl oberhalb der Wasserlinie oder an der Boje des Steertankers anzubringen. Weiterhin ist im Bereich der breitesten Ausdehnung der Reuse ein Kennzeichen am Obersimm anzubringen.
5. Bei Hamen ist das Kennzeichen jeweils an den äußersten Pfählen des Fanggerätes anzubringen.

Die Kennzeichnung von Fanggeräten in Binnengewässern nach anderen Rechtsvorschriften wird hiervon nicht berührt.

Die Vorschriften treten am 1. Januar 2013 in Kraft, gleichzeitig tritt die Bekanntmachung zur Kennzeichnung von Fanggeräten in Binnengewässern vom 3. Mai 2010 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 481) außer Kraft.

AmtsBl. M-V/AAz. 2012 S. 857

Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 30. Oktober 2012

Die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG (Leibnizplatz 1, 18055 Rostock) plant die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) im Windeignungsgebiet Parchim (Nr. 27), Gemarkung Parchim, Flur 2, Flurstücke 379, 717/1, Flur 6, Flurstücke 22, 42, 246. Geplant sind fünf WEA vom Typ ENERCON E-101 mit einer Leistung von je 3 MW und einer Gesamthöhe von 185,9 m. Die Antragstellerin plant die Inbetriebnahme der WEA im dritten Quartal 2013.

Für das Errichten und Betreiben der Anlagen ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG in Verbindung mit Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) beantragt. Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.

Der Antrag und die Unterlagen werden gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit der Neunten Verordnung über die Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) einen Monat zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt vom 22. November 2012 bis 21. Dezember 2012

1. im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Zimmer S 08, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Montag: 7.30 – 16.00 Uhr
Dienstag: 7.30 – 17.30 Uhr
Mittwoch und
Donnerstag: 7.30 – 17.00 Uhr
Freitag: 7.30 – 13.00 Uhr

2. im Stadthaus der Stadt Parchim
Raum A 110, Blutstraße 5, 19370 Parchim

Montag und
Mittwoch: 8.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag: 7.30 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag: 8.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag: 7.30 – 14.00 Uhr